

**Entgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG für
den Zugang zum Elektrizitätsverteilnetz gültig ab 01.01.2018**

I. Entgelte für Zählpunkte mit Lastgangmessung

1. Entgelt Netznutzung	Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
	b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a		Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme aus	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh		
Mittelspannung *	16,00	5,40	147,53	0,14	24,59	0,14
Umspannung MS/NS	18,38	5,77	154,24	0,34	25,71	0,34
Niederspannung	27,39	6,11	142,58	1,50	23,76	1,50

* Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspanverluste ein Mengenaufschlag von 2,35 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Für den kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung gewähren wir gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV einen Preisnachlass in Höhe von 10% unter Beachtung der Vorgaben des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 24.05.2017).

2. Entgelt Messstellenbetrieb (inkl. Messung)	Messstellenbetrieb	Abschlag Bereitstellung Wandler durch Kunde
	€/a	€/a
Messeinrichtung Mittelspannung	559,46	250,00
Messeinrichtung Niederspannung	339,46	30,00
zusätzlich Bereitstellung GSM-Modem	60,00	

Das Entgelt Messstellenbetrieb gilt je Messstelle und enthält standardmäßig die Bereitstellung der Wandler durch den Netzbetreiber sowie die Erfassung der ¼-h-Werte und eine tägliche Datenfernübertragung bei Nutzung des TK-Anschlusses des Kunden. Die Entgelte gelten nicht für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

3. Entgelt Reservenetzkapazität	Benutzungsdauer		
	0 – 200 h/a	201 – 400 h/a	401 – 600 h/a
Entnahme aus	€/kW/a	€/kW/a	€/kW/a
Mittelspannung	40,01	48,01	56,02
Umspannung MS/NS	45,94	55,13	64,31
Niederspannung	68,47	82,16	95,86

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reservenetzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpasseleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

4. Entgelt Blindstrommehrbezug	ct/kvarh
induktive / kapazitive Blindarbeit ≥ 40% der Wirkarbeit *	1,00

* Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 40% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspricht $\cos \phi = 0,93$), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung gilt für alle Spannungsebenen (netto).

Die Arbeitspreise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Punkt III. Alle Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19%

II. Entgelte für Zählpunkte ohne Lastgangmessung

1. Entgelt Netznutzung	Netto		Brutto	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Haushalt / Gewerbe	55,00	5,52	65,45	6,57

Für den kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung gewähren wir gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV einen Preisnachlass in Höhe von 10% unter Beachtung der Vorgaben des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 24.05.2017).

2. Entgelt Netznutzung	Netto		Brutto	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
unterbrechbarer Verbrauch *	0,00	2,25	0,00	2,68

* Zu unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen zählen Elektro-Speicherheizungen, Wärmepumpen und steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG. Die Freigabezeiten bei Speicherheizungen bzw. die Unterbrechungszeiten bei Wärmepumpen sind zu beachten, veröffentlicht unter www.swa-b.de/netze/.

3. Entgelt Messstellenbetrieb (inkl. Messung)	Messstellenbetrieb		Zusatzmessung	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Art der Messeinrichtung	€/a		€/Vorgang	
Zähler / Eintarif	9,72	11,57	1,94	2,31
Zähler / Zweitarif, Zweirichtung (ohne TSG)	20,11	23,93	1,94	2,31
Maximumzähler	60,74	72,28	1,94	2,31
zusätzlich Stromwandler	30,00	35,70		
zusätzlich Tarifschaltgerät/ Schaltuhr (TSG)	13,00	15,47		

Das Entgelt Messstellenbetrieb gilt je Messstelle und enthält standardmäßig einen Messvorgang pro Jahr. Auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten kann die Messung auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Für die dadurch notwendigen zusätzlichen Messvorgänge wird das Entgelt für Zusatzmessung erhoben. Die Entgelte gelten nicht für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

4. Entgelt für Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehrmengen bzw. Jahresmindermengen wird als einheitlichen Preis auf der Grundlage monatlicher Marktpreise ermittelt. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite www.swa-b.de/netze/.

Die Arbeitspreise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Punkt III. In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von derzeit 19% enthalten.

III. sonstige Abgaben und Umlagen

1. Konzessionsabgabe	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh
Entnahmen Sondervertragskunden	0,110	0,131
Entnahmen Kleinkunden Schwachlast ¹⁾	0,610	0,726
Entnahmen Kleinkunden	1,320	1,571

2. Umlage nach KWK-Gesetz ^{2) 2a)}	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh
A' - Entnahmen <1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,345	0,141
B' - Entnahmen >1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C'	0,160	0,190
C' - Entnahmen >1.000.000 kWh/a stromintensiv ³⁾	0,120	0,143

3. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV ²⁾	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh
A' - Entnahmen <1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,370	0,440
B' - Entnahmen >1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C'	0,050	0,060
C' - Entnahmen >1.000.000 kWh/a stromintensiv ³⁾	0,025	0,030

4. Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG ²⁾	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh
A' - Entnahmen <1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,037	0,044
B' - Entnahmen >1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C'	0,049	0,058
C' - Entnahmen >1.000.000 kWh/a stromintensiv ³⁾	0,024	0,029

5. Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV ²⁾	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh
	0,011	0,013

¹⁾ Im gesamten Netzgebiet gelten folgende Schwachlastzeiten:

Montag - Freitag	HT: 06:00 - 22:00 Uhr (OBIS-Code: 1-1:1.8.1)	NT: 22:00 - 06:00 Uhr (OBIS-Code: 1-1:1.8.2)
Samstag	HT: 06:00 - 13:00 Uhr	NT: 13:00 - 06:00 Uhr
Sonntag / Feiertag	HT: 00:00 - 00:00 Uhr	NT: 00:00 - 24:00 Uhr

²⁾ Die Höhe der Umlagen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 StromNEV (§19 Umlage), § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Haftungsumlage) und § 18 Abs. 1 AbLaV (Abschaltumlage) wird von den ÜNB ermittelt und unter www.netztransparenz.de veröffentlicht.

^{2a)} Für nicht privilegierten Letztverbrauch gilt: Die Umlage Kat. A' gilt uneingeschränkt, die Umlagen Kat. B' und C' gelten nur für den Fall, dass im Jahr 2016 ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Absatz 2 KWKG a.F. bestand. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

Für privilegierten Letztverbrauch gilt: Bei Inanspruchnahme der „besonderen Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 ff EEG 2017 ist ein entsprechender Begrenzungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) erforderlich. Die Abrechnung der KWKG-Umlage erfolgt hierfür direkt zwischen Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) (50Hertz Transmission GmbH).

³⁾ gilt für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist dem Netzbetreiber bis 31.03. des Folgejahres mittels Testat oder Bescheinigung eines Wirtschafts- oder Buchprüfers nachzuweisen.

In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von derzeit 19% enthalten.